

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 1 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung:

- 1.1 Produktidentifikator
Handelsname: Rapidex
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen Chemikalie für verschiedene Anwendungen
- 1.3 Angaben zum Hersteller / Lieferanten
Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
Straße / Postfach: Im Klei 26
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: DE - 38644 Goslar
Telefon: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0
Fax: +49 (0) 53 21 / 38 96 32
Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
- 1.4 Notrufnummer
SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0 (Mo-Fr 8:00-16:00)

2. Mögliche Gefahren:

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.
Zusätzliche Angaben: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht erforderlich.
- 2.3 Sonstige Gefahren:
Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen.

- 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe
Stoffname: Kaliumsulfat
CAS-Nr. Bezeichnung: 7778-80-5
EG-Nummer: 231-915-5
Summenformel: K₂ S O₄
Molmasse: 174,3 g/mol

4. Erste - Hilfe – Maßnahmen:

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Nach Inhalation: Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Hinweise für den Arzt: Keine.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine.

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 2 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

- 5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: Schwefeldioxid (SO₂)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
Besondere Schutzausrüstung: Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
Nicht für Notfälle geschultes Personal: Den betroffenen Bereich belüften.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.
Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können: Mechanisch aufnehmen.
Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann: Mechanisch aufnehmen.
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung: Verschüttete Mengen aufnehmen.
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Spezifische Hinweise/Angaben: Keine.
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 3 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren: Keine.
- Unverträgliche Stoffe oder Gemische: Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie Hitze
- Beachtung von sonstigen Informationen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Anforderungen an die Belüftung: Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.
- Geeignete Verpackung: Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte
Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	37,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	21,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	11,1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	12,8 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	12,8 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Generelle Lüftung.
- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung): Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
- Handschutz:

Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
NR: Naturkautschuk, Latex	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
PVC: Polyvinylchlorid	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk	≥ 0,4 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	≥ 0,35 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 4 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.
Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.
Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.
Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Partikelfiltergerät (EN 143).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- | | |
|--|--|
| Aussehen: | |
| Aggregatzustand | fest |
| Form: | kristallin |
| Farbe: | farblos |
| Korngröße | <1.000 µm |
| Geruch: | geruchlos |
| Geruchsschwelle: | keine Informationen verfügbar |
| pH-Wert: | 5,5 - 7,5 (50 g/l, 20 °C) |
| Zustandsänderung | 1067 °C |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich: | |
| Siedepunkt/Siedebereich: | 1689 °C |
| Flammpunkt: | nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | keine Informationen verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | nicht brennbar |
| Explosionsgrenzen: | nicht bestimmt |
| Dampfdruck: | keine Informationen verfügbar |
| Dichte bei 20 °C: | 2,66 g/cm ³ |
| Dampfdichte: | keine Informationen verfügbar |
| Schüttdichte: | 800 - 1.400 g/cm ³ |
| Relative Dichte: | keine Informationen verfügbar |
| Dampfdichte (Luft = 1): | nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | nicht anwendbar |
| Löslichkeit(en) | |
| Wasserlöslichkeit: | 120 g/l |
| Verteilungskoeffizient | |
| n-Octanol/Wasser (log KOW): | keine Informationen verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur: | nicht relevant (Feststoff) |
| Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe: | keine Informationen verfügbar |
| Zersetzungstemperatur: | keine Informationen verfügbar |
| Viskosität: | |
| kinematisch: | nicht relevant (Feststoff) |
| dynamisch: | nicht relevant (Feststoff) |
| Explosive Eigenschaften: | nicht explosionsgefährlich |
| Oxidierende Eigenschaften: | ist nicht als oxidierend einzustufen |
| 9.2 Sonstige Angaben: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 5 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

10 Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
10.2	Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen:	Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.
10.5	Unverträgliche Materialien:	Pulverförmige Metalle.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

11 Toxikologische Angaben

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen: Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP): Akute Toxizität:	Soweit nichts anderes angegeben ist basiert die Einstufung auf: Tierstudien; Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft). Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. Ist nicht als akut toxisch (oral) einzustufen. Ist nicht als akut toxisch (dermal) einzustufen.
------	--	--

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
oral	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/
dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Sensibilisierung der Haut:	Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen. Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
Sensibilisierung der Atemwege:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Keimzellmutagenität:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Karzinogenität:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Reproduktionstoxizität:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 6 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

Aspirationsgefahr: Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Akute) aquatische Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Akute) aquatische Toxizität					
Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
LC50	680 mg/l	Amerikan. Elritze (Pimephales promelas)		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	96 h
LC50	720 mg/l	Daphnia magna		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	48
IC50	2.900 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)		IUCLID	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Chronische) aquatische Toxizität					
Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
EC50	2.700 mg/l	Alge		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	18 d

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Biologische Abbaubarkeit: Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.
Persistenz: Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial: Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden: Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.
Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme: Nicht gelistet.

13 Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
Anmerkungen: Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

14 Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer: unterliegt nicht den Transportvorschriften
- 14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung: -
- 14.3 Transportgefahrenklassen: -
Klasse: -
- 14.4 Verpackungsgruppe: -

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 7 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

- 14.5 Umweltgefahren: -
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften
 - Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.
 - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG): Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
 - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR): Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15 Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
- Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
 - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII nicht gelistet
 - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) nicht gelistet
 - Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff / Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: nicht gelistet
- Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung und -verbringungsregisters (PRTR): nicht gelistet
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): nicht gelistet
- Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht gelistet

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 8 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

Nationale Vorschriften (Deutschland)
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)
Wassergefährdungsklasse (WGK) 1
schwach wassergefährdend - Listenstoff (VwVwS)
Kennnummer 255
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)
TA Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massen- konzentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		100 Gew.- %			

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)
Lagerklasse (LGK) 13
(nicht brennbare Feststoffe)

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Abkürzungen und Akronyme:

- ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
- ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
- CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
- DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
- DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
- EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
- EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
- ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
- GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
- IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
- IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
- ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
- IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
- LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
- MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
- NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
- PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
- PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

Nummer der Fassung: 8.0
Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)
Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 9 von 9
Druckdatum: 9. März 2017

Rapidex

REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).